

## Lex COVID-19 Änderung: Aufschieb von Exekutionen, Kündigungsverbot bei Mietverträgen und vorübergehender Schutz von Unternehmen - Slowakei



Am 22. April 2020 hat das Parlament eine Änderung des sogenannten Lex COVID-19 und folgende Maßnahmen genehmigt:

### Verschiebung der Exekutionen

Das Gesetz ermöglicht den Aufschieb von Exekutionen– gegen natürliche Personen und dies bis zu sechs Monate nach der Erteilung der Mitteilung über den Aufschieb der Exekution, jedoch nicht länger als bis zum 1. Dezember 2020.

Der Gerichtsvollzieher entscheidet über den Aufschieb auf Antrag des Schuldners. Der Antrag soll auch eine Erklärung des Schuldners beinhalten, dass seine vorübergehende Verringerung des Einkommens durch die Notsituation wegen der COVID-19-Ausbreitung verursacht wurde und eine Exekution besonders nachteilige Folgen für ihn oder seine Familienangehörigen haben könnte.

Während des Exekutionsaufschubs kann der Gerichtsvollzieher weiterhin Maßnahmen durchführen, die auf die Identifizierung und Sicherung des Eigentums in der Exekution abzielen.

### Kündigungsverbot der Mietverträge

Es gilt nun ein Verbot der einseitigen Kündigung von Mietverträgen über Immobilien, einschließlich der Anmietung einer Wohnung oder einer Räumlichkeit ohne Wohnzweck durch den Vermieter wegen Zahlungsverzugs, einschließlich Zahlungen für Dienstleistungen, die normalerweise im Zusammenhang mit dem Mietvertrag im Zeitraum vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 fällig sind, falls der Verzug aufgrund von Umständen eingetreten ist, die durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht wurden.

Das Verbot gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Andere Ansprüche wie Verzugszinsen oder Vertragsstrafen bleiben unberührt.

### Verlängerung der Aussetzung, der Auktionen, Immobilienexekution und der Durchsetzung von Pfandrechten

Das Verbot dieser Rechtsgeschäfte wird von der ursprünglichen Frist bis 30. April 2020 um einen weiteren Monat bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

### Vorübergehender Schutz der Unternehmen

Ein vorübergehender Schutz wird nur auf Antrag des Unternehmers gewährt, wobei der Antrag vom zuständigen Gericht geprüft wird.

Der vorübergehende Schutz gilt bis zum 01. Oktober 2020, es sei denn, der Unternehmer hat zuvor seine Beendigung beantragt oder das Gericht hat über eine frühere Beendigung beschlossen. Die allgemeine Dauer des vorübergehenden Schutzes kann von der Regierung der Slowakischen Republik durch eine Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Das Gericht kann auch auf der Grundlage eines qualifizierten Antrages eines Dritten über die Beendigung des vorübergehenden Schutzes entscheiden.

## **Wird ein vorübergehender Schutz gewährt, hat er folgende Auswirkungen:**

### **Insolvenzschutz**

- Aussetzung der Verfahren über die Gläubigeranträge auf Konkurseröffnung, bzw. über die Insolvenzverfahren, die auf Antrag des Gläubigers eröffnet wurden, wenn die Konkurseröffnung noch nicht stattgefunden haben und falls die Anträge nach dem 12. März 2020 eingereicht wurden
- Für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ist der Unternehmer nicht verpflichtet, einen Insolvenzantrag für sein Eigentum zu stellen

### **Aussetzung der Exekution**

Das nach dem 12. März 2020 eingeleitete Exekutionsverfahren gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz zur Befriedigung eines Anspruchs aus seiner Geschäftstätigkeit wird für die Dauer des vorübergehenden Schutzes ausgesetzt.

### **Verbot der Durchsetzung von Pfandrechten**

Die Durchsetzung eines Pfandrechts an einem Unternehmen, einer Sache, einem Recht oder einem anderen Eigentum des Unternehmens darf nicht gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz begonnen werden.

### **Verbot der Aufrechnung der verbundenen Forderungen**

Eine Forderung, die gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz nach der Gewährung eines vorübergehenden Schutzes entstanden ist, kann nicht mit einer Forderung aufgerechnet werden, die gegenüber einem Unternehmen unter vorübergehendem Schutz vor der Gewährung eines vorübergehenden Schutzes entstanden ist, wenn es sich um eine Forderung handelt, die einer mit ihm verbundenen Person gehört oder gehört hat.

### **Verbot des Rücktritts oder der Kündigung des Vertrages**

Nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes darf die Gegenpartei den Vertrag nicht kündigen, vom Vertrag zurücktreten oder die Leistung aus dem Vertrag wegen des Verzuges des Unternehmers unter vorübergehendem Schutz verweigern, die vom 12. März 2020 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist und die durch die Ausbreitung der gefährlichen Infektionskrankheit COVID-19 verursacht wurde.

### **Fristen laufen nicht**

Fristen für die Geltendmachung des Rechtes gegenüber einem Unternehmer unter vorübergehendem Schutz (z.B. Verjährung), einschließlich Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus den anfechtbaren Rechtsgeschäften, laufen nicht für die Dauer des vorübergehenden Schutzes.

### **Verbot der Gewinnverteilung**

Insbesondere darf der Unternehmer keinen Gewinn oder sonstige Eigenmittel ausschütten und ist verpflichtet, das Eigentum des Unternehmens und das Vermögen, das zu einem solchen Eigentum gehören kann, nicht zu veräußern, falls es sich um wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung, Verwendung oder im Zweck dieses Eigentums, oder um eine nicht-geringfügige Reduzierung handeln wird.

### **Vorzugszahlung der Verbindlichkeiten**

Der Unternehmer unter vorübergehendem Schutz ist berechtigt, die Verbindlichkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Unternehmens stehen und die nach der Gewährung eines vorübergehenden Schutzes entstanden sind, vor den früher fälligen Verbindlichkeiten vorrangig zu zahlen und dies nur während der Dauer des vorübergehenden Schutzes.

## Ausnahmen für verbundene Gläubiger

Ein Darlehen und ähnliche Leistungen, die wirtschaftlich einem Darlehen entsprechen, die einem Unternehmer unter vorübergehendem Schutz von einer verbundenen Partei gemäß dem Insolvenzgesetz für die Dauer des vorübergehenden Schutzes bargeldlos gewährt werden und die in direktem Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Unternehmens stehen, werden nicht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Krise bewertet und unterliegen nicht den Bestimmungen des Insolvenzverfahrensgesetzes über ihre Befriedigung in der Reihenfolge als nachrangige.

## Für weitere Informationen wende Sie sich bitte an



### Petra Štrbová Marková

Rechtsanwalt | Bratislava

T: +421 2 3278 6411

E: [petra.strbova.markova@eversheds-sutherland.sk](mailto:petra.strbova.markova@eversheds-sutherland.sk)



### Ján Macej

Rechtsanwalt | Bratislava

T: +421 2 3278 6411

E: [jan.macej@eversheds-sutherland.sk](mailto:jan.macej@eversheds-sutherland.sk)



Wir sind mit Ihnen  
in der Covid-19 Zeit

Hotline +421 2 3278 6411

**Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o.**

Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slowakei

T: +421 232 786 411

E: [bratislava@eversheds-sutherland.sk](mailto:bratislava@eversheds-sutherland.sk)

[www.eversheds-sutherland.sk](http://www.eversheds-sutherland.sk)

**eversheds-sutherland.com**

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten.

Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o., Cintorínska 3/a, 811 08 Bratislava, Slowakei, Id-Nr: 36 659 746, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abt. Sro, Einlage Nr. 41734/B, ist Teil der Eversheds Sutherland, die durch diverse eigenständige Rechtssubjekte global tätig ist. Die vollständige Beschreibung der Struktur und ein Verzeichnis der Kanzleien finden Sie unter [www.eversheds-sutherland.com](http://www.eversheds-sutherland.com).

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen dienen nur zur Orientierung und stellen keine Rechtsberatung in einer bestimmten Angelegenheit dar. Eversheds Sutherland, advokátska kancelária, s.r.o. ist nicht verantwortlich für Maßnahmen, die auf der Grundlage der in diesem Dokument enthaltenen Informationen ergriffen werden.